

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 78 (2000)

Heft: 7-8

Rubrik: Patientenrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patientenrecht

Sehbehindert – was nun?

Aufgrund einer «nassen Macula-Degeneration» bin ich seit einiger Zeit zunehmend sehbehindert, vor allem beim Lesen. Fazit des Professors für Augenheilkunde, bei dem ich in Behandlung bin: «Sie werden sich immer in Ihrer Wohnung zurechtfinden, doch lesen werden Sie nicht mehr können.» Nicht-mehr-lesen-Können scheint mir gleichbedeutend mit Nicht-mehr-schreiben-Können, im Klartext: in vielen Dingen abhängig sein. Wie schaffe ich es, so gut wie möglich selbstständig zu bleiben?

Glücklicherweise verfügen wir in der Schweiz über ein gut ausgebautes Netz an Beratungsstellen für Sehbehinderte und Blinde. Nehmen Sie Kontakt auf mit der Beratungsstelle in der Nähe Ihres Wohnortes und lassen Sie sich einen Termin geben. Ein Berater oder eine Beraterin wird Ihnen dort die verschiedensten Hilfsmittel zeigen, erklären und ausprobieren lassen. Es gibt zahlreiche Dinge, die Sehbehinderten das tägliche Leben erleichtern – angefangen bei einer passenden Luppenbrille. In der Beratungsstelle hilft man Ihnen beispielsweise auch beim Ausfüllen eines AHV-Formulars, mit dem Sie einen Beitrag zu solch einer Brille beantragen können. Sie können sich auch über spezielle Computer für Sehbehinderte und die passenden Kurse dazu informieren. Sie werden sehen, es gibt heutzutage glücklicherweise viele Möglichkeiten, einer Sehbehinderung wirkungsvoll zu begegnen.

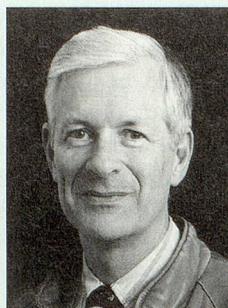
Und jetzt bitte unterschreiben ...

Kürzlich war ich mit meiner Mutter in der Stadt unterwegs, als sie von Herzflattern befallen wurde, das einfach nicht mehr aufhören wollte. Ich fuhr sie deshalb auf die Notfallstation einer renommierten Privatklinik, wo sie (meine Mutter ist privat versichert) früher schon in Behandlung war. Der Pfleger nahm die Personalien auf, fragte auch nach der Krankenkasse und meinte dann: «So, und jetzt unterschreiben Sie das bitte.» Meine Mutter reagierte – trotz flatterndem Herzen und Übelkeit – mit der Frage, was denn da stehe. Erst jetzt las der Pfleger etwas verdutzt vor, was sie unterschreiben sollte. Immerhin verpflichtete sie sich mit ihrer Unterschrift, alle Kosten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, selber zu zahlen! Ob er meine Rüge ernst genommen hat?

Das kann man nur hoffen! Er ist nämlich verpflichtet, seine Patienten darüber zu orientieren, was sie unterschreiben sollen – erst recht auf einer Notfallstation. Doch leider ist dies längst nicht immer der Fall. Man kann jedem Patienten nur raten, auch in einer Notfallsituation nichts zu unterschreiben, ohne über den Inhalt informiert worden zu sein.

Crista Niehus,
Schweiz. Patientenorganisation,
Postfach 850, 8025 Zürich

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Vorbezug für Wohneigentum kurz vor der Pensionierung

Ich bin 63-jährig, werde in zwei Jahren pensioniert. Meiner Frau und mir wurde eben eine hübsche, kleine Eigentumswohnung angeboten, die wir uns leisten könnten. Für das erforderliche Eigenkapital bin ich aber auf einen Vorbezug bei der Pensionskasse angewiesen. Leider hat diese mein Gesuch abschlägig beantwortet, weil ein Vorbezug für Wohneigentum spätestens drei Jahre vor der Pensionierung erfolgen müsse. Ist das nicht eine Zwängelei? Die Pensionskasse wird mir mein Kapital in zwei Jahren ohnehin auszahlen, da ich für die Kapitaloption optiert habe.

Der Verwalter Ihrer Pensionskasse lässt sich offenbar vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenens- und Invalidenfürsorge (BVG) inspirieren, das einen Vorbezug für Wohneigentum nur bis «drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen» zulässt (Artikel 30c).

Mit dieser Sperrfrist will das BVG die so genannte Antiselektion verhindern. Mit andern Worten soll vermieden werden, dass jene Versicherten, die wegen ihrer schlech-

ten Gesundheit nur noch mit einer kurzen Lebensspanne rechnen dürfen, noch kurz vor ihrer Pensionierung ihr Geld abziehen, während der Kasse die Gesunden mit überdurchschnittlich langer Lebenserwartung bleiben.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat diesen BVG-Paragraphen übrigens sehr restriktiv ausgelegt. Ist eine Pensionierung gemäss Reglement schon vor dem 65. Altersjahr möglich, so beginnt die Frist für Kapitaloption oder Vorbezug schon drei Jahre vor dem frühstmöglichen Datum zu laufen. Kann ein Versicherter also bereits mit sechzig den Hut nehmen, so erlischt sein Optionsrecht, ginge es stets nach dem Willen der obersten Versicherungsrichter, schon nach seinem 57. Geburtstag.

Im Versicherungsaltag läuft es freilich nicht immer so hart ab, und deshalb scheint Ihr Fall auch nicht gänzlich hoffnungslos. Da Ihr Altersguthaben in zwei Jahren ohnehin ausbezahlt wird, fällt hier das Argument der Antiselektion ja ausser Betracht. Zudem zeigen sich die Kassen in letzter Zeit zusehends flexibler und stimmen einem Vorbezug während der kritischen drei Jahre selbst dann zu, wenn die Kapitaloption nicht angemeldet wurde. Die exzellente Finanzlage vieler Pensionskassen scheint Verwalter und paritätische Kommissionen milde zu stimmen. Selbst die Aufsichtsbehörde in Bern, das Bundesamt für Sozialversicherung, ist der Meinung, auf die Durchsetzung der Dreijahresklausel könne verzichtet werden, wenn die Antiselektion keine Gefahr für die Kasse darstellt.